

**Amtsgericht Ebersberg**  
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Ebersberg PF 1403, 85555 Ebersberg

1 Cs 16 Js 34599/24  
Herrn  
Dr.rer.nat. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

für Rückfragen:  
Telefon: +49(8092)8253-0  
Telefax: +49(9621)962414230  
Zimmer: 147  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefondurchwahlen:  
Fr. Distler: -18  
Fr. Gusel: -20, Fr. Huber: -27  
Fr. Strobl: -17

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	1 Cs 16 Js 34599/24	01.07.2025

In dem Strafverfahren gegen  
Dr.rer.nat. Rüter Arnd (geb. Rüter)  
wegen übler Nachrede

Sehr geehrter Herr Dr.rer.nat. Rüter,

anliegend erhalten Sie den Strafbefehl vom 25.06.2025.

Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

**Falls Sie wirksam Einspruch** einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.

Die Einzelheiten zur Einlegung eines Einspruchs entnehmen Sie der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsmittelbelehrung.

**Falls Sie keinen Einspruch** einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung **der Geldstrafe (Geldbuße), soweit darauf erkannt wurde und den Kosten des Verfahrens** durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zahlungen sind **nicht** an das hiesige Amtsgericht, sondern an die **Staatsanwaltschaft München II** zu richten.

**Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.**

**Hausanschrift**  
Bahnhofstraße 19  
85560 Ebersberg

**Haltestelle**  
S-Bahn Linie 4  
Station Ebersberg

**Nachtbriefkasten**  
Bahnhofstraße 19  
85560 Ebersberg

**Kommunikation**  
Telefon:  
08092/8253-0  
Telefax:  
08092/8253-96

Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen - sofern die Ratenzahlung nicht schon bewilligt wurde -, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft München II einreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Huber, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.



## Amtsgericht Ebersberg

**Aktenzeichen:** 1 Cs 16 Js 34599/24  
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 08092/8253-0  
Telefax-Nr.: 08092/8253-14

Amtsgericht Ebersberg, Bahnhofstraße 19,  
85560 Ebersberg

1 Cs 16 Js 34599/24

**Herrn  
Dr. rer.nat. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten**

Rechtskräftig seit: .....

AG Ebersberg, .....

Unterschrift, Dienstbezeichnung  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, geborener Rüter, Beruf: Rentner, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger**

Zusammengeführte Daten: Dr. Arnd Rüter, geborener Rüter, Familienstand unbekannt, deutscher Staatsangehöriger

## S t r a f b e f e h l

**Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:**

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt am 15.09.2024 verfassten Sie - vermutlich von Ihrer Wohnanschrift in der Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten aus - ein Schreiben, welches Sie am selben Tag an die Regierung von Oberbayern Sachgebiet 33 - Baurecht als Obere Bauaufsichtsbehörde versandten.

Hierin hieß es unter anderem:

*„Die genehmigende Vorbescheidung auf den „Antrag auf Vorbescheid“ war KEIN Verwaltungsakt der Unteren Bauaufsichtsbehörde Vaterstetten, sondern es war die Begehung von Straftaten durch die verantwortlichen Personen in der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Bauamt Vaterstetten.*

*Im Minimum besteht der Personenkreis der Straftäter aus der Amtsleiterin Brigitte Littke der Unteren Bauaufsichtsbehörde Vaterstetten.“*

Ihnen war hierbei bewusst, dass die Behauptung, bei dem genehmigenden Vorbescheid handle es sich um die Begehung einer Straftat und die Geschädigten Littke, bei der es sich um eine Mitarbeiterin des gemeintlichen Bauamts handelt, sei eine Straftäterin, nicht der Wahrheit entsprach.

Strafantrag wurde seitens des Ersten Bürgermeisters Spitzauer als Dienstherr der Geschädigten form- und fristgerecht gestellt.

**Sie werden daher beschuldigt,**

in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist,

**strafbar als**

üble Nachrede gemäß §§ 186, 194 StGB.

**Beweismittel:**

**Geständnis und Einlassung:**

Einlassung Bl. 26/27

**Zeugen:**

Leonhard Spitzauer, 85591 Vaterstetten Bl. 1/2  
POM Peric, PI Poing Bl. 25

**Urkunden:**

Auszug aus dem Bundeszentralregister  
Strafantrag vom 23.09.2024  
Schreiben des Angeschuldigten vom 15.09.2024 Bl. 5/15

**Gegen Sie wird unter Einbeziehung der mit Strafbefehl des AG Ebersberg, rechtskräftig seit 18.04.2025, Az.: 1 Cs 12 Js 30519/24, verhängten Strafe eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 200 Tagessätzen verhängt.**

**Die im vorliegenden Fall verhängte Einzelstrafe beträgt 150 Tagessätze.**

**Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 8.000,00 EUR.**

**Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.**

**Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.**

Datum: **25. Juni 2025**

gez. Gellhaus  
als std. Vertreter des Direktors

Richter(in)  
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:  
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Ebersberg, 01. JULI 2025

AG Ebersberg



Huber  
Justizangestellte

\_\_\_\_\_  
Name, Dienstbezeichnung

## Rechtsbehelfsbelehrung

I.

1. Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie **Einspruch** einlegen.
2. Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

3. Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, **sofortige Beschwerde** einlegen.

II.

1. Der **Einspruch** muss **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.
2. Die **sofortige Beschwerde** muss **binnen einer Woche** nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

III.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.**

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument**

übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

#### IV.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel müssen in **deutscher Sprache** erfolgen. Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können Sie für das gesamte Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines **Dolmetschers** oder **Übersetzers** beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie **blind oder sehbehindert** sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens **barrierefrei** (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie **hör- oder sprachbehindert** sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

#### **Wichtige Hinweise!**

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

**Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.**

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 43 StGB.

Amtsgericht Ebersberg  
Bahnhofstraße 19  
85560 Ebersberg

Absender

**Amtsgericht Ebersberg**  
**Bahnhofstraße 19**  
**85560 Ebersberg**

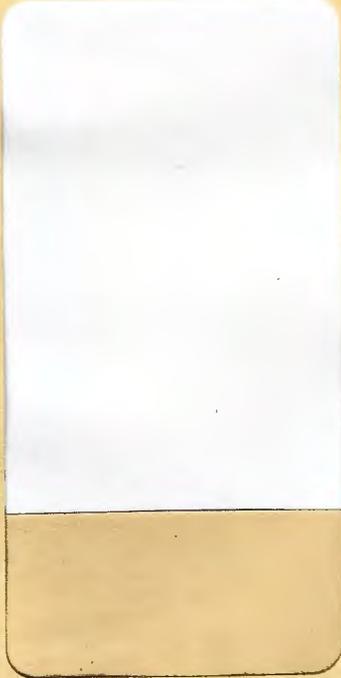
Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

04-07-25  
*[Handwritten Signature]*

Aktenzeichen



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen.
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Umweltschutzpapier aus 100 % Altpapier hergestellt